

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. September 1979

zur Festlegung der Kontrollbestimmungen für die Beibehaltung des Status eines amtlich anerkannt brucellosefreien Rinderbestands in Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(79/837/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/111/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Königreich Dänemark sind über 99,8 % der Rinder als amtlich anerkannt brucellosefrei im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e) der Richtlinie 64/432/EWG und als seit mindestens 10 Jahren die Bedingungen für diese Qualifikation erfüllend erklärt worden. Seit mindestens drei Jahren ist kein Fall eines Verkalbens in Folge einer Brucellose-Infektion festgestellt worden.

Für die Aufrechterhaltung dieser Qualifikation müssen Kontrollmaßnahmen eingeführt werden, die ihr Weiterbestehen gewährleisten sollen und der besonderen viehseuchenrechtlichen Lage der Rinderbestände in Dänemark angepaßt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Beibehaltung des Status eines amtlich anerkannt brucellosefreien Rinderbestands in Dänemark müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden :

- Jedes brucelloseverdächtige Rind muß den zuständigen Stellen gemeldet und amtlichen Untersuchungen auf Brucellose unterzogen werden, die mindestens zwei serologische Bluttests, darunter die Komplementbindung, sowie eine mikrobiologische Untersuchung der entsprechenden im Falle eines Verkalbens entnommenen Proben umfassen ;
- während des Verdachtszeitraums, der anhält, bis die unter dem ersten Gedankenstrich vorgesehenen Tests günstige Ergebnisse gezeigt haben, wird der Status eines amtlich anerkannt brucellosefreien Rinderbestands für den Bestand, zu dem das oder die verdächtigen Rinder gehören, aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 25. September 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 3. 2. 1979, S. 26.